



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

AZ: 813-2/2016

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Mai 2016, Zl.: 004-1/2/2016, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2016)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Mai 2016, AZ. 813-1/2016, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€ 4,15
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€ 8,32
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€ 8,78
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€ 16,64
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€ 73,85
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€ 164,32

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€ 11,00
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€ 2,30
LKW und Traktorreifen je Stück	€ 8,00
Felgenzuschlag	100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max 1m <sup>3</sup> je kg	€ 0,50

## Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€ 1,45
LKW u. Traktorbatterien	€ 3,00
Spraydosen je kg	€ 1,45
Leuchtstoffröhren je kg	€ 2,90
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€ 1,45
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€ 1,45

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungsbzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

### § 2

#### Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.

### § 3

#### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen zu leisten.

§ 4  
Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind Ende Dezember fällig.
- (2) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 20. Dezember 2001, Zahl: 004-1/5/2001 zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 26.11.2015, Zahl: 004-1/5/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....